

Pfefferspray-Einsatz unverhältnismäßig?

## Polizeibeamter wegen Körperverletzung verurteilt

**GdP:** Diese Entscheidung kann so nicht hin genommen werden.

*ELMSHORN/KIEL. Ein 43-jähriger Polizeibeamter hatte sich am letzten Montag (6. Juni 2011) vor dem Amtsgericht Elmshorn wegen des Gebrauchs von Pfefferspray zu verantworten. Vorausgegangen war ein Einsatz wegen Ruhestörung, wie er typisch ist: Alkoholisiert und aufgebracht wurde der Bewohner eines Mehrfamilienhauses seinen Nachbarn zur Plage. Die Polizei wurde gerufen. Schon zum dritten Mal an diesem Tag. Die beiden Beamten versuchten, mit Worten zu schlichten. Die Situation eskalierte. Den Anordnungen der Beamten folgte der Bewohner nicht, leistete passiven Widerstand. Der 43-jährige Hauptmeister griff – nach Androhung - schließlich zum Pfefferspray. Anschließend konnte der Störenfried überwältigt und unter Mühen in den Polizeigewahrsam gebracht. Es folgte gegen den Polizeibeamten eine Anzeige wegen des Verdachtes der Körperverletzung im Amt.*

Die beiden Beamten, wie auch die GdP-Vertragsanwältin Uta Scheel, machten in der Verhandlung deutlich, dass das Pfefferspray das einzige Mittel gewesen sei, um eine ernsthafte körperliche Auseinandersetzung zu vermeiden.

Das Gericht sah es nicht so. Die Richterin meinte, die Beamten hätten versuchen müssen auf andere Art den Störer „in den Griff zu bekommen“ und verurteilte den 43-jährigen Polizeihauptmeister zu einer **Geldstrafe von 6.300 €**.

Diese Entscheidung des Elmshorner Amtsgerichtes führte in der Polizei zu erheblichen Diskussionen. Ein Beamter heute: „Sollen wir uns lieber verprügeln lassen und erst dann das Pfefferspray einsetzen?“ Das Pfefferspray wurde gerade auf Drängen der GdP eingeführt, um ein geeignetes Distanzmittel gerade auch zum Schutz der Beamten zu erhalten. „Offensichtlich verlangt“, so ein anderer Beamter heute gegenüber der GdP, „nun die Justiz, dass wir erst prügeln sollen und dann den Reizstoff einsetzen.“ Passend dazu fragte die Presse: „**Prügel statt Reizgas?**“

Eine schriftliche Begründung zu der Elmshorner Entscheidung liegt zur Stunde noch nicht vor. Die GdP Rechtsschutzkommission hat aber bereits beschlossen, gerade auch wegen der Grundsätzlichkeit in dieser Angelegenheit, Rechtsschutz für das Landgerichtsverfahren zu gewähren.

**Nach Meinung der GdP jedoch kann diese Entscheidung so nicht hingenommen werden.**

Wir berichten weiter.

Der Landesvorstand